

## **Niederschrift**

### **über die 14. Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Hardert am 19.11.2016**

Ort: Dorfgemeinschaftshaus Hardert (Vereinsraum)  
Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr  
Sitzungsende: 17:50 Uhr

#### **Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer:**

##### **Vorsitzender:**

Philippi, Rainer (Ortsbürgermeister/in)

##### **Mitglieder:**

Anhäuser, Dirk, Hardert  
Berg, Hans Peter, Hardert  
Dillenberger, Franz-Wilhelm, Hardert  
Reupke, Bernd, Hardert  
Reupke, Martina, Hardert (1. Ortsbeigeordnete/r und Ratsmitglied)  
Schmidt, Peter Wolfgang, Hardert  
Schneider, Michael, Hardert (2. Ortsbeigeordnete/r und Ratsmitglied)  
Schreiber, Günter, Hardert

##### **Ferner anwesend:**

Krause, Frank

##### **Gäste/Zuhörer:**

2 Zuhörer

##### **Aus der Verwaltung:**

Cornely, Helga (Schriftführer/in)

##### **Es fehlen:**

Adams, Alexander (entschuldigt)  
Dittrich, Martina (entschuldigt)  
Pastornicky, Ulrich (entschuldigt)  
Theisen, Andreas (entschuldigt)

Vor Beginn der 14. Gemeinderatssitzung fand eine Waldbegehung mit FAR Frank Krause statt.

Der Vorsitzende eröffnet die ordnungsgemäß und fristgerecht einberufene Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.  
Zur Schriftführerin wird Helga Cornely bestellt.

Einwendungen gegen die Fassung der letzten Niederschrift des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Hardert werden nicht erhoben.

**Die Sitzung hat folgende Tagesordnung:**

1. Beratung und Beschlussfassung über den Forstwirtschaftsplan 2017
2. Festlegung der Brennholzpreise 2017;  
Beratung und Beschlussfassung
3. Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats der Ortsgemeinde Hardert  
(Vorlage Nr. 14-19/HAR/0003)
4. Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 01.01.2017  
Neuregelung durch § 2b UStG  
Ausübung des Wahlrechts gem. § 27 Abs. 22 UStG  
(Vorlage Nr. 14-19/HAR/0002)
5. Zustimmung zur Annahme von Spenden gem. § 94 Gemeindeordnung  
(Vorlage Nr. 14-19/HAR/0004)
6. Mitteilungen/Verschiedenes
7. Einwohnerfragestunde

**Öffentlicher Teil**

**1. Beratung und Beschlussfassung über den Forstwirtschaftsplan 2017**

Ortsbürgermeister Philippi begrüßt nochmals FAR Frank Krause und erteilt ihm das Wort.

Der Forstwirtschaftsplan 2017 ist den Ratsmitgliedern zugegangen und wird ausführlich von Revierleiter Krause erläutert.

Geplant sind Einnahmen von 43.660 Euro und Ausgaben in Höhe von 38.320 Euro. Sodass ein Überschuss von 5.340 Euro erwartet wird.

Nach Beantwortung einiger Fragen beschliesst der Gemeinderat den vorgelegten Forstwirtschaftsplan 2017 einstimmig.

**Abstimmungsergebnis:**

einstimmig angenommen

Ja-Stimmen: 9

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

**2. Festlegung der Brennholzpreise 2017;  
Beratung und Beschlussfassung**

Die Brennholzpreise bleiben, wie im Vorjahr, stabil und unverändert.

Selbstwerber	17 Euro/rm
Industrielangholz	35 Euro/rm
Brennholz im Bestand	50 Euro/rm
Brennholz am Weg	55 Euro/rm

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig die vorgenannten Brennholzpreise.

**Abstimmungsergebnis:**

einstimmig angenommen

Ja-Stimmen: 9

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

**3. Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats der Ortsgemeinde Hardert**

**a) Sach- und Rechtslage:**

**Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats der Ortsgemeinde Hardert für die Wahlzeit 2014 – 2019**

Zum 1. Juli 2016 ist das Landesgesetz zur Verbesserung direktdemokratischer Beteiligungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene (LGVDiBakE) vom 23. Dezember 2015 (GVBl. S. 477) in Kraft getreten. Durch Artikel 1 dieses Gesetzes ist auch die Gemeindeordnung (GemO) geändert worden.

Die Änderungen betreffen u. a. die kommunalrelevanten Themen

- Öffentlichkeit von Rats- und Ausschusssitzungen
- Bekanntgabe der in **nicht** öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
- Bürgerhaushalt/Offener Haushalt

Die Änderungen der Gemeindeordnung haben durch das Ministerium des Innern und für Sport (Mdl) zu einer Anpassung der Mustergeschäftsordnung für Gemeinderäte geführt. Die Mustergeschäftsordnung ist Anlage der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Sport zum Vollzug der Gemeindeordnung (veröffentlicht im MinBl. Nr. 7 vom 18.08.2016).

Da die vom Ortsgemeinderat Hardert in der Sitzung am 25. März 2015 beschlossene Geschäftsordnung für die Wahlzeit 2014 – 2019 weitgehend der Mustergeschäftsordnung entspricht, ist demzufolge eine Änderung der vom Ortsgemeinderat beschlossenen Geschäftsordnung erforderlich, die der Beschlussfassung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder bedarf (§ 37 Abs. 1 GemO). Eine Beschlussfassung ist auch dann erforderlich, wenn das kommunale Vertretungsorgan seinerzeit durch Beschluss die Bestimmungen der Mustergeschäftsordnung unverändert übernommen hat. Ein entsprechender Entwurf zur Änderung der Geschäftsordnung des Ortsgemeinderates ist als Anlage beigefügt.

Nicht auf dem vorgenannten Landesgesetz basiert die Änderung in § 22 Abs. 4 Satz 1 der (Muster) Geschäftsordnung, wonach das Wort „Antrag“ durch das Wort „Beratungsgegenstand“ ersetzt wird. Die betreffende Regelung, dass ein Ratsmitglied grundsätzlich nur einmal sprechen soll, bezieht sich nicht nur auf Anträge, sondern auf alle Beratungsgegenstände. Die ursprüngliche Fassung enthielt an dieser Stelle offensichtlich einen Fehler in der Begrifflichkeit.

**Zu den durch das vorgenannte Landesgesetz (LGVDiBakE) erfolgten Änderungen der Gemeindeordnung allgemein ist Folgendes auszuführen:**

Ein unter Verstoß gegen den Grundsatz der Sitzungsöffentlichkeit gefasster Beschluss ist nichtig. Ein auf der Grundlage eines nichtigen Beschlusses erlassener Verwaltungsakt, z. B. Ausübung des Vorkaufsrechts, ist rechtswidrig. Selbst, wenn der Rat einstimmig beschließt, eine Angelegenheit in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, die Voraussetzungen aber nicht vorliegen, ist dies rechtswidrig und führt zur Unwirksamkeit des so gefassten Beschlusses.

**Öffentlichkeit von Ratssitzungen**

Durch die Neufassung des § 35 Abs. 1 GemO werden die Möglichkeiten, einen Beratungsgegenstand in **nicht** öffentlicher Sitzung zu behandeln, eingeschränkt und wird der Grundsatz der Öffentlichkeit von Ratssitzungen weiter gestärkt.

Nach der bisherigen Fassung des § 35 Abs. 1 Satz 1 GemO sind Sitzungen des Gemeinderates öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder die Beratung in nicht öffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstandes nach erforderlich ist. Der darin schon bisher niedergelegte Grundsatz der Öffentlichkeit wird im neu gefassten Satz 1 insofern klarer gefasst, als der Ausschluss der Öffentlichkeit nur dann zulässig ist, wenn dies ausdrücklich bestimmt, z. B. nach Landesdatenschutzgesetz, § 50 des Beamtenstatusgesetzes (Personalangelegenheiten einzelner Mitarbeiter/innen), § 30 der Abgabenordnung (Abgabenangelegenheiten), § 35 des Sozialgesetzbuches I (Soziale Angelegenheiten) oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner erforderlich ist.

Die bisher gegebene Möglichkeit, dass auch andere Angelegenheiten aus besonderen Gründen in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden konnten, sofern die Geschäftsordnung dies allgemein bestimmt oder der Gemeinderat dies mit Zweidrittelmehrheit im Einzelfall beschlossen hatte, entfällt. Vielmehr muss ein Ausschluss der Öffentlichkeit immer durch Gründe des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner im Sinne der Neufassung gerechtfertigt sein. Zukünftig ist eine Beratung in **nicht** öffentlicher Sitzung daher nur noch dann möglich, sofern dies aus diesen Gründen erforderlich ist. Die Hürden und der Begründungsaufwand für einen Ausschluss der Öffentlichkeit werden deutlich erhöht.

Der Gemeinderat hat nach wie vor die Möglichkeit, in die Geschäftsordnung allgemeine Bestimmungen aufzunehmen, bei welchen Gegenständen eine Behandlung in nicht öffentlicher Sitzung in der Regel infrage kommen könnte. In § 5 der Mustergeschäftsordnung ist eine Zweiteilung enthalten: In Abs. 2 sind die Gegenstände aufgeführt, die in der Regel in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln sind. In Abs. 3 sind die Gegenstände benannt, in denen ein Ausschluss der Öffentlichkeit geboten sein kann. Nach Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes handelt es sich bei diesen Geschäftsordnungsbestimmungen jedoch nur noch um eine bloße Auslegungshilfe (Begründung Landtagsdrucksache 16/5578, Seite 10). Sie kann die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und die einzelnen Ratsmitglieder nicht von ihrer Pflicht entbinden, in jedem konkreten Einzelfall zu prüfen, ob der Ausschluss der Öffentlichkeit angezeigt bzw. gerechtfertigt ist.

### **Öffentlichkeit von Ausschusssitzungen**

Gemäß § 46 Abs. 4 Satz 2 GemO in der bisherigen Fassung waren Ausschusssitzungen, die der **Vorbereitung** von Beschlüssen des Gemeinderates dienen, in der Regel **nicht** öffentlich. Für die **vorbereitende** Tätigkeit des Ausschusses wird nach der Änderung der Gemeindeordnung an dem Grundsatz der Nichtöffentlichkeit **nicht** mehr festgehalten. Auch für Ausschusssitzungen gilt ab 1. Juli 2016 der **Grundsatz der Sitzungsöffentlichkeit** vollumfänglich.

Der Grundsatz der Öffentlichkeit von Ausschusssitzungen ist generell nicht wirklich neu. Bisher war zu differenzieren, ob es sich um Ausschusssitzungen mit **vorbereitender** Beschlussfassung **oder abschließender** Entscheidung handelte. Ausschusssitzungen mit **abschließender** Entscheidung waren bisher schon öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder die Beratung in nicht öffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstandes nach erforderlich war (§ 46 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 35 Abs.1 Satz 1 GemO a.F.). Ausschusssitzungen mit **vorbereitender** Beschlussfassung waren bisher in der Regel **nicht** öffentlich. Dies ist nun geändert worden.

### **Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse**

Neu ist auch, dass in **nicht** öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse der Öffentlichkeit unverzüglich bekanntzugeben sind, sofern nicht Gründe des Gemeinwohls oder schutzwürdige Interessen Einzelner dem entgegenstehen. Dadurch sollen die Auswirkungen des Ausschlusses der Öffentlichkeit auf ein Minimum beschränkt werden. Die gefassten Beschlüsse sind aber lediglich in einer Weise bekannt zu machen, dass aus ihnen nicht auf den Teil des Inhalts geschlossen werden kann, dessen vertrauliche Beratung Zweck des Ausschlusses der Öffentlichkeit war.

Die Bekanntgabe der vorgenannten Beschlüsse, bei der es sich nicht um eine öffentliche Bekanntmachung im Sinne des § 27 GemO handeln muss, sollte – soweit dies möglich ist – bereits nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit erfolgen. Für den Fall, dass bereits zum Zeitpunkt der Beschlussfassung feststeht, dass eine Bekanntgabe nicht infrage kommt, sollte dies von der Vertretungskörperschaft ausdrücklich festgestellt werden.

### **Bürgerhaushalt/Offener Haushalt**

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen ist nach Zuleitung an den Gemeinderat (Einladung zu der Sitzung, in der erstmals über den Haushalt eines Haushaltsjahres beraten wird) bis zur Beschlussfassung zur Einsichtnahme durch die Einwohnerinnen und Einwohner verfügbar zu halten (Zeitraum für das Verfügbarhalten). Der Zeitraum für das Verfügbarhalten beginnt mit der Zuleitung an den Gemeinderat (= Zuleitung an die Ratsmitglieder) und endet mit der Beschlussfassung durch den Gemeinderat. Art, Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme sind nach der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen.

In der öffentlichen Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes oder seiner Anlagen innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Bekanntmachung durch die Einwohnerinnen und Einwohner einzureichen sind und bei welcher Stelle dies zu geschehen hat.

Eine Beschlussfassung über den Entwurf der Haushaltssatzung darf erst nach Ablauf der vor-  
genannten Einreichungsfrist erfolgen. Hier kann entsprechend der schon bisher nach § 97  
Abs. 2 GemO vorzunehmenden Auslegung nach öffentlicher Bekanntmachung der Haus-  
haltssatzung verfahren werden.

Mit dieser Vorschrift soll eine bürgerfreundliche Gestaltung des Aufstellungsverfahrens des  
kommunalen Haushalts erreicht werden. Dabei bleibt es der Kommune überlassen, ob der  
Entwurf in herkömmlicher Weise als Druckwerk ausgelegt, im Internet verfügbar gemacht  
oder in sonstiger Weise ihren Einwohnerinnen und Einwohnern zur Einsichtnahme zur Ver-  
fügung gestellt wird.

#### **Beschluss:**

Dem Gemeinderat wird empfohlen, die Änderung der Geschäftsordnung in der vorliegenden  
Fassung (Anlage zur Vorlage) für die Wahlzeit 2014-2019 zu beschließen.

Der Gemeinderat beschliesst die Änderung der Geschäftsordnung in der vorliegenden Form  
einstimmig.

#### **Abstimmungsergebnis:**

einstimmig angenommen

Ja-Stimmen: 9

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

#### **4. Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 01.01.2017 Neuregelung durch § 2b UStG Ausübung des Wahlrechts gem. § 27 Abs. 22 UstG**

##### **a) Sach- und Rechtslage:**

Mit Wirkung ab dem 01.01.2017 wird die Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des  
öffentlichen Rechts –jPdÖR- (Gemeinden, Jagdgenossenschaften, Zweckverbände, usw.)  
grundlegend geändert. Die neue Regelung des § 2b UStG ist bereits zum 01.01.2016 in Kraft  
getreten und gilt für Umsätze nach dem 31.12.2016.

Nach der bis dahin geltenden Rechtslage sind die o.a. jPdÖR gem. § 2 Abs.3 UStG **nur** im Rah-  
men ihrer Betriebe gewerblicher Art sowie ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe  
unternehmerisch tätig. Im Umkehrschluss unterlag insbesondere die vermögensverwaltende  
Tätigkeit der öffentlichen Hand bis dato nicht der Umsatzbesteuerung. Auch sog. Beistands-  
leistungen im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit unterlagen weder der Umsatz-  
noch der Körperschaftsteuer.

Diese Verwaltungspraxis hat der BFH in seinem Urteil vom 10. November 2011 (V R 41/10)  
verworfen und dabei die entgeltliche Überlassung einer Sporthalle durch eine Kommune an  
eine andere Kommune als unternehmerische und damit umsatzsteuerbare Tätigkeit angese-  
hen. Damit unterliegt diese Kostenerstattung grundsätzlich der Umsatzbesteuerung.

Der Gesetzgeber hat die o.a. Regelung des § 2 Abs.3 UStG gestrichen, an dessen Stelle wurde der § 2b UStG (als Anlage beigelegt) eingeführt, der auf alle Umsätze nach dem 31.12.2016 anzuwenden ist. Dies bedeutet, dass grundsätzlich alle Umsätze auf privatrechtlicher Basis der Umsatzbesteuerung unterliegen, soweit keine Befreiung nach § 4 UStG (z.B. Vermietung und Verpachtung, Kindertagespflege usw.) vorliegt. Gleiches gilt für den Bereich der Vermögensverwaltung. Auch Tätigkeiten im hoheitlichen Bereich können, bei größeren Wettbewerbsverzerrungen und potentieller Konkurrenz zu privaten Anbietern, u.U. umsatzsteuerpflichtig werden.

Der Gesetzestext des § 2b UStG ist mit unbestimmten Rechtsbegriffen gespickt, die einer Auslegung bedürfen und aus denen sich zahlreiche Anwendungsfragen ergeben. Eine solche Auslegung und auch die korrekte Anwendung der Rechtsvorschrift des § 2b UStG wird durch ein Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) erfolgen, welches für die zweite Jahreshälfte 2016 angekündigt ist, aber noch nicht vorliegt. Es erscheint derzeit fraglich, ob dieses Schreiben noch in diesem Jahr veröffentlicht wird. Ob hierin alle notwendigen Klarstellungen und Anwendungshinweise vollumfänglich enthalten sind, ist ebenso ungewiss. In jedem Fall müssen im Nachgang dieser Informationen des BMF zeitnah alle Tätigkeiten der Gemeinden auf Basis des neuen Rechtsstandes und unter Berücksichtigung der erst dann vorliegenden Anwendungshinweise umsatzsteuerrechtlich auf den Prüfstand gestellt werden. Es ist zu erwarten, dass einige bisher umsatzsteuerrechtlich nicht in Erscheinung getretenen Leistungen aufgrund der Neuregelung künftig mit Umsatzsteuer zu belegen sind. Dies führt beim Endverbraucher (Bürger oder im Fall der interkommunalen Zusammenarbeit auch die Kommunen selbst) zu entsprechend höheren Preisen bzw. Ausgaben. Auf der Verwaltungsseite werden in diesen Fällen künftig Steuererklärungen für die Gemeinden angefertigt werden müssen. Hierbei ist aber auch anzumerken, dass die Anwendung der Neuregelung in engen Ausnahmefällen bei anstehenden Investitionen insbesondere im nicht-hoheitlichen Tätigkeitsbereich durch den ggfs. entstehenden Vorsteuerübergang auch zu Steuervorteilen führen kann.

Vor dem Hintergrund dieses Abstimmungs- und Prüfungsaufwandes hat der Gesetzgeber jedoch im § 27 Abs. 22 UStG eine Übergangsregelung für die betroffenen jPdÖR vorgesehen. Es besteht hiernach die Wahlmöglichkeit, ob sie ab dem 01.01.2017 das neue Recht anwenden möchten oder die Besteuerung –längstens bis zum 31.12.2020- auf Basis der bisherigen Regelungen erfolgen soll.

Diese Erklärung muss bis zur Ausschlussfrist 31.12.2016 beim zuständigen Finanzamt eingegangen sein. Sollte keine entsprechende Erklärung vorliegen, kommt die o.a. Neuregelung zur Anwendung. Eine solche Erklärung kann nur einheitlich für alle Tätigkeiten der jPdÖR abgegeben werden, eine Begrenzung auf einzelne Tätigkeiten ist nicht zulässig.

Diese Erklärung kann zudem jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen werden. Das bedeutet, dass die einzelne jPdÖR sich noch in diesem Jahr für die weitere Anwendung des bisherigen Rechts entscheiden kann, sich im Jahr 2017 aber durchaus umentscheiden und die Neuregelung des § 2b UStG anwenden kann.

Da es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt ist vor Abgabe dieser Erklärung ein entsprechender Ratsbeschluss erforderlich.

*Der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz empfiehlt aus den vorgenannten Gründen von dem bestehenden Wahlrecht Gebrauch zu machen und zu erklären, dass in der Übergangszeit das bisherige Recht angewendet werden soll. Dieser Empfehlung schließt sich die VGV Rengsdorf an.*

**Beschluss:**

Die Ortsgemeinde Hardert übt das Wahlrecht nach § 27 Abs. 22 UStG zur Anwendung des § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.05.2015 geltenden Fassung längstens bis zum 31.12.2020 aus. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechende Erklärung gemäß den Vorgaben der Finanzverwaltung bzw. den ergänzenden Hinweisen des GStB frist- und formgerecht abzugeben.

**Abstimmungsergebnis:**

einstimmig angenommen

Ja-Stimmen: 9

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

**5. Zustimmung zur Annahme von Spenden gem. § 94 Gemeindeordnung**

**a) Sach- und Rechtslage:**

Für die Ausrichtung der diesjährigen Kirmesveranstaltung sind folgende Spenden eingegangen:

Betrag	Spender
100,00 €	Christian Jakobs, Steuerberater, Aubachstr. 69, 56567 Neuwied
150,00 €	BR Bautenschutz UG, Hinterstraße 11a, 56579 Hardert
50,00 €	Haarstübchen Lindlein-Runkel, Westerwaldstraße, 56579 Rengsdorf
50,00 €	Matheis Die Optik, Westerwaldstraße 56b, 56579 Rengsdorf
50,00 €	Fahrschule J. Schmitz, Heddesdorfer Str. 7, 56564 Neuwied
50,00 €	Fliesen Mohr, Buchenstraße 6, 56587 Straßenhaus
50,00 €	Frau Elfriede Runkel, Breite Str. 2, 56579 Hardert
200,00 €	Planungsbüro Dittrich, Bahnhofstr. 1, 53577 Neustadt (Wied)
85,00 €	Edith und Dieter Born, Wiesenstr. 9, 56579 Hardert
100,00 €	Susanne und Dirk, Grünewald, Am Hang 19, 46242 Bottrop
50,00 €	Axma Bedachungen Axel Greis Mario Stellmacher, Hardert
100,00 €	Seniorenresidenz Weinbrenner "Am Rosenberg" GmbH, Am Rosenberg 27, 56579 Hardert
100,00 €	PEES GmbH, Auf Lischeid 17, 56579 Hardert
100,00 €	Forsttechnik Bruch, Buchenstr. 6, 56587 Straßenhaus
126,00 €	Runkel Reisen OHG, Breite Str. 2, 56579 Hardert
<b>1.361,00 €</b>	<b>Gesamtsumme</b>

Eine Zuwendungsanzeige gem. § 94 Abs. 3 Gemeindeordnung (GemO) an die Aufsichtsbehörde bzw. Kommunalaufsicht ist erfolgt.

Ferner hat der Gemeinderat gem. § 94 Abs. 3 GemO über die Annahme oder Vermittlung der Zuwendungen zu entscheiden.



**Beschluss:**

Dem Gemeinderat wird empfohlen, der Annahme der Zuwendungen zuzustimmen.

Der Gemeinderat stimmt dem einstimmig zu.

**Abstimmungsergebnis:**

einstimmig angenommen

Ja-Stimmen: 9

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

**6. Mitteilungen/Verschiedenes**

- Für den Ehrenamtspreis wird Willi Dillenberger für seine ehrenamtliche Tätigkeit zur Renovierung der Wanderwege und Schutzhütten benannt.
- Die Seniorenfeier findet am 26.11.2016 statt.
- Zur Zeit hängt ein Geschwindigkeitsmessgerät am Ortseingang Rengsdorf (aus Hardert kommend). Die Ortsgemeinde Melsbach hat angeboten, dass die Ortsgemeinde Hardert ein Gerät zur Probe testen kann. Ein neues Gerät kostet ca. 1.900 Euro.
- Die nächste Sitzung des Gemeinderates findet am 01.12.2016 statt.

**7. Einwohnerfragestunde**

Von den beiden Zuhörern werden keine Fragen gestellt.

Der Vorsitzende:

gez.

Dr. Rainer Philippi  
Ortsbürgermeister

Die Schriftführerin:

gez.

Helga Cornely